



Liebe Wirtschaftstreibende!

Alle Unternehmerinnen und Unternehmer befinden sich in einer sehr herausfordernden und schwierigen Zeit. Viele unserer Unternehmen kämpfen ums nackte Überleben. Die Corona-Pandemie stellt einen Großteil der österreichischen Unternehmen vor immense Herausforderungen. Die staatlichen Soforthilfen können sicherlich der schnellen Überbrückung existenzgefährdender Engpässe dienlich sein, sind letzten Endes aber nur ein kurzfristiges Abfedern der Krise und ihrer Auswirkungen.

Als Fraktionsobmann der Fachliste Wien und Vizepräsident der Wirtschaftskammer Wien lege ich Ihnen die Unterstützungsmaßnahmen und Hilfsfonds ans Herz. Gerade wenn es um die Existenz eines Unternehmens geht, können kurzfristige Unterstützungen das Überleben sichern und neue Perspektiven bieten.

Um im Förderdschungel zurecht zu kommen, darf ich Ihnen die wichtigsten Informationen zu den Hilfsfonds der Corona Krise übermitteln.

Es geht momentan ausschließlich darum, die wirtschaftliche Existenz zu sichern um damit die Weichen für den Wiederaufbau zu stellen.

Die Fachliste der gewerblichen Wirtschaft steht Ihnen als verlässlicher und unabhängiger Partner zur Seite.

Damit es wieder aufwärts geht!

Ihr  
KommR Karl Ramharter

**Fachliste – Partner der Unternehmen**  
[www.fachliste.at](http://www.fachliste.at)

Fachliste der gewerblichen Wirtschaft  
1030 Wien, Hetzgasse 34/9  
Tel: 01 - 715 49 80-0, Fax: 01 - 715 49 80-12  
E-Mail: [office@fachliste.at](mailto:office@fachliste.at)

## **Aktuelle Informationen zu Corona - Hilfsfonds und deren Beantragung**

### **Corona Hilfsfonds – Fixkostenzuschuss – Teil 2**

Jene Unternehmen die **Umsatzverluste von mindestens 40%** aufgrund der Folgen der Corona Krise erleiden **bekommen zur Deckung der Fixkosten** (bspw. Mieten, Versicherungen, Zinsen, Lizenzkosten, Betriebskosten, Telekommunikation, verdorbene Waren, sowie sonstige betriebsnotwendige Aufwendungen) **nicht rückzahlbare Zuschüsse über den Corona Hilfsfonds** gewährt, **wenn sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind:**

- Unternehmen, die ihre Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte in Österreich haben
- Unternehmen die aus ihrer operativen Tätigkeit in Österreich Fixkosten zu tragen haben
- Unternehmen, die vor der Corona-Krise gesund waren
- Unternehmen, die im Zuge der Corona-Krise einen Umsatzausfall von mindestens 40% erleiden
- Unternehmen, die sämtliche zumutbare Maßnahmen setzen, um Umsätze zu erzielen, die Fixkosten zu reduzieren und die Arbeitsplätze in Österreich zu erhalten

Die **Höhe der nicht rückzahlbaren Zuschüsse** für die Fixkosten ist gestaffelt und **abhängig vom Umsatzausfall** zwischen 15. März und Ende der COVID19-Maßnahmen:

- Bei einem Umsatzausfall von 40% bis 60% werden 25% der Fixkosten ersetzt
- Bei einem Umsatzausfall von 60% bis 80% werden 50% der Fixkosten ersetzt
- Bei einem Umsatzausfall von 80% bis 100% werden 75% der Fixkosten ersetzt

Der **Antrag für den Fixkostenzuschuss** ist zwingend über eine ONLINE Registrierung auf der AWS Homepage **ab 15.04.2020 bis spätestens 31.12.2020** durchzuführen. Die **Frist für die vollständige Abgabe des Antrages ist mit 31.8.2021 samt Bestätigung des Schadens** (Umsatzrückgang, ersatzfähige Fixkosten) bestimmt. Die **Auszahlung des Fixkostenzuschusses** erfolgt **danach** durch die Hausbank.

### **2 - Härtefallfonds – PHASE 2**

Gefördert werden Ein-Personen-Unternehmen, sowie Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Mitarbeiter. Neben Mitgliedern der Wirtschaftskammern, sind dies auch beispielsweise freie Dienstnehmer, neue Selbständige und freie Berufe, sowie erwerbstätige Gesellschafter, die nach GSVG/FSVG pflichtversichert sind.

In Phase 2 ist eine Auszahlung von bis zu € 2.000 monatlich für drei Monate möglich. Insgesamt stehen somit maximal bis zu € 6.000 zur Verfügung. Auszahlungen aus der Phase 1 werden auf Phase 2 angerechnet, weshalb für alle jene, die in Phase 1 keinen Zuschuss erhalten haben, keine Nachteile entstehen.

**ACHTUNG** in der Auszahlungsphase 2 gibt es einen erweiterten Kreis der Bezieher.

- Einkommensober- und –untergrenzen entfallen
- Mehrfachversicherungen, sowie Nebenverdienste sind KEINE Ausschlussgründe mehr
- Neugründer (ab 1.1.2020) können einen Pauschalbetrag beziehen
- Daten, die für die Identifikation nötig sind (GLN, KUR, Steuernummer, SozialversNr etc.)
- Sonstige betriebliche Angaben wie Branche, Bankverbindung, Mitarbeiteranzahl, etc.
- Betrachtungszeitraum für den der Härtefallfonds beantragt wird
- Erträge/Betriebseinnahmen und positive **NETTO-Nebeneinkünfte** im Betrachtungszeitraum.

### 3 – Kurzarbeit – Informationen

#### Wie kann Kurzarbeit im Betrieb eingeführt werden?

Arbeitgeber/-in und Betriebsrat (in Betrieben ohne Betriebsrat: die einzelnen Arbeitnehmer/-innen) vereinbaren schriftlich die Dauer und das Ausmaß der Kurzarbeit: Wie viele Stunden wöchentlich reduziert werden. Vorerst ist die Vereinbarung für maximal 3 Monate möglich, Verlängerungen sind in Ausnahmefällen aber nicht ausgeschlossen.

Entsprechende Unterlagen erhält Ihr Arbeitgeber/-in vom AMS, der Wirtschaftskammer oder den Fachgewerkschaften.

Die Vereinbarung wird den beiden Interessenvertretungen (Wirtschaftskammer und Gewerkschaft) zur Unterschrift vorgelegt.

Für alle Unternehmen, welche Kurzarbeit beantragt haben oder beantragen wollen ist es **NOTWENDIG unverzüglich ein elektronisches eAMS Konto beim AMS einzurichten**. In der Folge kann dann der jeweilige „Superuser“ in seinem eAMS Konto für das Unternehmen noch weitere Rollen vergeben, um es passgenau für das Unternehmen zu gestalten.

Detaillinformation und Formulare zu den Corona Hilfsfonds finden Sie unter:

<https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-wirtschaftskammer-als-anlaufstelle.html>

## Fachliste – Partner der Unternehmen

[www.fachliste.at](http://www.fachliste.at)